

Aushang
vom 29. März bis 10. Mai 2017

WAHLAUSSCHREIBEN ZUR WAHL DER GLEICHSTELLUNGSBEAUFTRAGTEN

gemäß § 18 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Gleichstellungsgesetz – GIG M-V) vom 11. Juli 2016 (GVOBl. M-V 2016, S. 550) i.V.m. § 6 Absatz 1 der Landesverordnung über die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin (Wahlordnung zum Gleichstellungsgesetz) vom 13. Oktober 1994 (GVOBl. M-V 1994, S. 955), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gleichstellungsreformgesetzes vom 11. Juli 2016 (GVOBl. M-V 2016, S. 550, 557)

Allgemeines

Die Wahlperiode der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule Stralsund endet im Mai 2017. Ebenso enden die Wahlperioden der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten Elektrotechnik & Informatik sowie Wirtschaft. Aus diesem Grund ist am 10. Mai 2017 nach den Regelungen des Gleichstellungsgesetzes – GIG M-V und der Wahlordnung zum Gleichstellungsgesetz neu zu wählen.

Zu besetzen sind folgende Wahlfunktionen:

- Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule Stralsund
- Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät für Elektrotechnik & Informatik
- Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät für Wirtschaft

1. Stimmabgabe im Wahllokal

Als Wahltag wurde Mittwoch, der **10. Mai 2017** festgesetzt.

Wahllokal: **Haus 1, Wartebereich im Erdgeschoss**

Öffnungszeit: **9.00 Uhr – 14.00 Uhr**

Eine Wählerin, die durch ein körperliches Gebrechen bei der Stimmabgabe behindert ist, bestimmt eine Person ihres Vertrauens, die sie bei der Stimmabgabe unterstützen soll, und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfeleistung beschränkt sich auf die notwendige Unterstützung der Wählerin bei der Stimmabgabe.

Die Vertrauensperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Unterstützung der Wählerin erlangt hat. Wahlbewerberinnen dürfen nicht zur Unterstützung herangezogen werden.

2. Stimmauszählung

Die Auszählung der abgegebenen Stimmen und die abschließende Feststellung des Wahlergebnisses zur Wahl der Gleichstellungsbeauftragten erfolgen öffentlich am

10. Mai 2017 nach Beendigung der Stimmabgabe um 14:00 Uhr im Wartebereich des Erdgeschosses (Haus 1)

3. Veröffentlichungen

Alle Wahlbekanntmachungen und –mitteilungen werden durch Aushang an den Amtlichen Bekanntmachungstafeln veröffentlicht.

4. Aktives und passives Wahlrecht

Wählen darf nur, wer wahlberechtigt und in das Wählerinnenverzeichnis eingetragen ist (**Aktives Wahlrecht**). Wahlberechtigt sind alle weiblichen Beschäftigten der Dienststelle (§ 21 Absatz 2 Satz 1 GIG M-V). Nicht wahlberechtigt sind die unter Wegfall der Bezüge beurlaubten Beschäftigten. Wer länger als drei Monate an eine andere Dienststelle abgeordnet ist, ist allein in der aufnehmenden Dienststelle wahlberechtigt; dies gilt nicht bei Abordnungen zur Teilnahme an Lehrgängen (§ 21 Absatz 2 Satz 2, 3 GIG M-V). Darüber hinaus sind gemäß Landeshochschulgesetz auch Professorinnen wahlberechtigt.

Jede wahlberechtigte Beschäftigte kann nur eine Stimme abgeben.

Gewählt werden darf nur, wer wählbar ist und bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen (siehe Pkt. 6) in einem Wahlvorschlag aufgenommen wurde (**passives Wahlrecht**). Wählbar sind alle weiblichen Beschäftigten der Dienststelle (§ 21 Absatz 2 Satz 4 GIG M-V). Nicht wählbar sind die unter Wegfall der Bezüge beurlaubten Beschäftigten. Wer länger als drei Monate an eine andere Dienststelle abgeordnet ist, ist allein in der aufnehmenden Dienststelle wählbar; dies gilt nicht bei Abordnungen zur Teilnahme an Lehrgängen (§ 21 Absatz 2 Satz 5 i.V.m. Satz 2 und 3 GIG M-V). Darüber hinaus sind gemäß Landeshochschulgesetz auch Professorinnen wählbar.

Das Wählerinnenverzeichnis sowie die Wahlordnung zum Gleichstellungsgesetz liegen ab 29. März 2017 im Wahlbüro, Haus 1, Raum 218 aus und können dort eingesehen werden. Das Wählerinnenverzeichnis wird ständig aktualisiert.

Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerinnenverzeichnisses können **bis zum 05. April 2017, 12.00 Uhr**, schriftlich beim Wahlbüro durch jede weibliche Beschäftigte erhoben werden.

5. Briefwahl

Einer Wahlberechtigten, die zum Zeitpunkt der Wahl verhindert ist, ihre Stimme persönlich abzugeben, wird die Möglichkeit der schriftlichen Stimmabgabe – Briefwahl – gegeben. Der Antrag zur Briefwahl ist von der Wahlberechtigten schriftlich, formlos bis spätestens 09. Mai 2017, 12:00 Uhr, an das Wahlbüro (Frau Braun, Haus 1, Raum 218) zu richten. Die Wählerin erhält den Stimmzettel, den Wahlumschlag, einen Freiumsschlag sowie eine vorgedruckte, von ihr abzugebende Erklärung, dass sie den Stimmzettel persönlich unbeobachtet gekennzeichnet hat. Die schriftliche Stimmabgabe (Briefwahl) muss spätestens bis 10. Mai 2017, 13:00 Uhr beim Wahlvorstand eingegangen sein. Verspätet eingehende Freiumsschläge zur Briefwahl bleiben unberücksichtigt.

Wenn die Unterlagen einem Dritten zugesandt oder ausgehändigt werden sollen, muss eine schriftliche Empfangsvollmacht vorliegen. Nähere Auskünfte erteilt das Wahlbüro.

6. Wahlvorschläge

Alle weiblichen wahlberechtigten Beschäftigten werden hiermit aufgefordert, Wahlvorschläge einzureichen. Die Wahlvorschläge sind formgerecht nach den Bestimmungen der §§ 7 und 8 der Wahlordnung zum Gleichstellungsgesetz einzureichen. Die amtlichen Vordrucke sind im Wahlbüro bei Frau Braun, Haus 1, Raum 218 während der Öffnungszeiten: Montag – Freitag von 10:00 bis 12:00 Uhr sowie Mittwoch von 14:00 bis 16:00 Uhr erhältlich.

Die Wahlvorschläge sind bis spätestens

Mittwoch, den 12. April 2017, 12.00 Uhr

im Wahlbüro einzureichen. Wahlvorschläge, die nicht fristgerecht eingereicht werden, sind ungültig gemäß § 9 der Wahlordnung.

Ist nach Ablauf dieser Frist kein gültiger Wahlvorschlag eingegangen, gibt der Wahlvorstand dies sofort durch Aushang an den gleichen Stellen, an denen das Wahlausschreiben ausgehängt ist, bekannt. Gleichzeitig fordert er zur Einreichung von Wahlvorschlägen innerhalb einer Nachfrist bis zum 19. April 2017 auf.

Jeder Wahlvorschlag, mit dem jeweils eine Bewerberin als Gleichstellungsbeauftragte vorgeschlagen werden kann, muss von mindestens drei Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Eine Wahlberechtigte darf jeweils nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Jede Bewerberin für die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten kann nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Gewählt werden kann nur, wer in einem solchen Wahlvorschlag aufgenommen ist.

Die jeweiligen Bewerberinnen müssen im aufgestellten Wählerverzeichnis eingetragen sein.

7. Wahlbekanntmachung

Die als gültig anerkannten Wahlvorschläge werden spätestens am Donnerstag, den 13.04.2017 (bei Nachfrist am Freitag, den 21.04.2017) bis zum Abschluss der Stimmabgabe durch Aushang an den Stellen der amtlichen Bekanntmachungstafeln veröffentlicht.

8. Sonstige Hinweise

Zum Wahlvorstand gehören Frau Mandy Bernthäusl, Frau Ulrike Spallholtz und Frau Anne Braun. Ersatzmitglieder des Wahlvorstands sind Frau Sabine Langner, Frau Maren Kopp.

Informationen und Auskünfte über alle die Wahl betreffenden Fragen erteilt das Wahlbüro und die Vorsitzende des Wahlvorstandes Frau Braun, Haus 1, Raum 218, Tel.03831/457025.

Der Wahlvorstand



Anne Braun
Vorsitzende



Ulrike Spallholtz



Mandy Bernthäusl

Verteiler:

1. Amtliche Bekanntmachungstafeln in den einzelnen Dienstgebäuden
2. Wahlbüro / Wahlvorstand / Gleichstellungsbeauftragte / Rektorat / Dekane / Leiter von Stabstellen und zentralen Einrichtungen / Personalratsvorsitzender